

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0981/21</b> öffentlich	Referat	Referat V
	Amt	Amt für Soziales
	Kostenstelle (UA)	4000
	Amtsleiter/in	Einödshofer, Christine
	Telefon	3 05-25 00
	Telefax	3 05-25 04
E-Mail	referat5@ingolstadt.de	
Datum	29.10.2021	

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Beschlussqualität</b>	<b>Abstimmungs- ergebnis</b>
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	16.11.2021	Vorberatung	
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit	30.11.2021	Vorberatung	
Stadtrat	14.12.2021	Entscheidung	

**Beratungsgegenstand**

Richtlinien zur Förderung von Investitionen für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege  
(Referent: Herr Fischer)

**Antrag:**

Die als Anlage beigefügten Richtlinien zur Förderung von Investitionen für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege der Stadt Ingolstadt werden beschlossen.

gez.

Isfried Fischer  
Berufsmäßiger Stadtrat

## Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten:  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben		
Jährliche Folgekosten bei 470000.98011 Förderung der Wohlfahrtspflege, Investitionszuschüsse für stationäre Einrichtungen, rein rechnerisch jährlich 1.000.000 €	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum 2022	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

## Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:  ja  nein

## Kurzvortrag:

### Kommunale Aufgabe

Die kreisfreien Städte (und die Landkreise) haben die Pflicht, darauf hinzuwirken, dass bedarfsgerechte vollstationäre Einrichtungen der Altenpflege rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis, [Art. 73 AGSG](#)). Im Rahmen ihrer Hinwirkungsverpflichtung können die kreisfreien Städte Einrichtungen der Altenpflege nach Maßgabe der in den Kommunalhaushalten bereitgestellten Mittel fördern, [Art. 74 AGSG](#). Die Förderung kann in Form von Investitionspauschalen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird erst durch die Bewilligung von Fördermitteln begründet. Die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze stellt klar, dass die kommunalen Förderungen im Bereich der Altenpflege für bedarfsgerechte

Pflegedienste, teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege erfolgen können, [§ 68 Abs. 2 S. 2 AVSG](#).

### Förderbedarfe und -bereiche

Mit V0763/21 wurde dem Stadtrat die Pflegeprognose für einen Zeitraum bis 2039 vorgestellt. Die Prognose ergab, dass für den Bereich der stationären Pflege auch in einem mittleren Szenario, das annimmt, dass die Pflegequote künftig jährlich um weitere 0,5 % sinken wird, bis 2024 schon 274 Plätze fehlen. Bis 2039 werden dies 631 Plätze sein.

Bereits aktuell besteht ein Bedarf an zusätzlichen Kurzzeitpflegeplätzen, wie zuletzt im Rahmen der Stellungnahme der Verwaltung (V0753/21) zum Antrag für eine Pflegeoffensive (V0618/21) bestätigt.

Da der steigende Bedarf an Pflegeplätzen nur gedeckt werden kann, wenn verschiedene Angebotsformen zur Verfügung stehen, sollen auch Investitionen in teilstationäre Einrichtungen, wie Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen, gefördert werden.

Um auch bereits bestehende Plätze in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen auf Dauer in jeweils zeitgemäßer Form sichern zu können, sollen auch Modernisierungsmaßnahmen, soweit sie über Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen hinausgehen und nicht auf deren Unterlassen beruhen, ab einem bestimmten Schwellenwert gefördert werden.

### Erlass einer Förderrichtlinie

Die Verwaltung schlägt daher den erneuten Erlass einer Förderrichtlinie vor, mit der Investitionen in bedarfsgerechte Pflegeeinrichtungen, die auf Grund eines Vertrages mit den Pflegekassen Pflegeleistungen nach dem SGB XI erbringen, gefördert werden, wenn sie den Qualitätsvorgaben des SGB XI und den darauf beruhenden Vorschriften entsprechen.

Durch den Erlass einer Förderrichtlinie wird für die Träger von Pflegeeinrichtungen transparent, welche Investitionen in welchem Umfang durch die Stadt Ingolstadt gefördert werden. Dadurch steigt die Wahrscheinlichkeit, dass Träger von Pflegeeinrichtungen in Ingolstadt investieren und somit Pflegeplätze schaffen.

Zugleich kann mit der Förderrichtlinie von der Möglichkeit der Pauschalierung der Förderbeträge Gebrauch gemacht werden. Zudem können mit der Richtlinie weitere Fördervoraussetzungen in rechtlich nach [§ 69 Abs. 3 S. 1 AVSG](#) zulässiger Weise geregelt werden (siehe Richtlinie Ziff 4). Durch den Erlass einer Förderrichtlinie sinkt der Vollzugsaufwand für die Verwaltung bei der Abwicklung der künftigen Förderfälle. Außerdem wird eine Gleichbehandlung der Investitionen verschiedener Träger sichergestellt.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung in einem Einzelfall entsteht erst mit der Entscheidung über die Höhe der Investitionskostenförderung der Stadt, die nach Ziff.5 der Richtlinie in jedem Einzelfall der Stadtrat bzw. seine Ausschüsse unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Situation der Stadt Ingolstadt und in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel trifft.

Unter Berücksichtigung von 631 fehlenden Heimplätzen gemäß mittlerem Berechnungsszenario der Pflegeprognose bis 2039 ergibt sich ein langfristig rechnerischer Bedarf von ca. 35 jährlich neu zu schaffenden Heimplätzen. Dies entspräche im besten Falle der Realisierung einem Finanzvolumen von jährlich ca. 1 mio. Euro.

Die Förderrichtlinie ist mit dem Finanzreferat und dem Rechtsamt abgestimmt.